

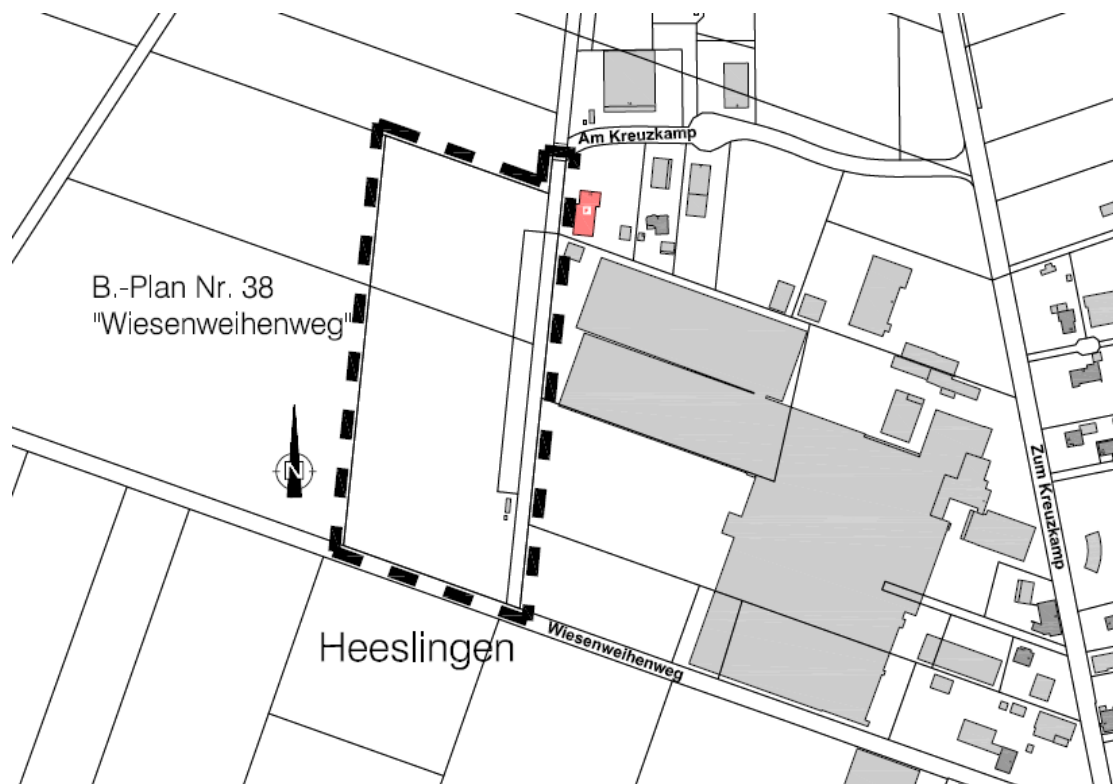
Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 38 „Wiesenweihenweg“, zugleich teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Zum Kreuzkamp“ der Gemeinde Heeslingen

Der Rat der Gemeinde Heeslingen hat in seiner Sitzung am **23.10.2018** den **Bebauungsplan Nr. 38 „Wiesenweihenweg“**, zugleich teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Zum Kreuzkamp“ der Gemeinde Heeslingen als Satzung und die Begründung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 38 „Wiesenweihenweg“, zugleich teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Zum Kreuzkamp“ der Gemeinde Heeslingen gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl Teil I, Nr. 72 / 2017, S. 3633 in der zurzeit geltenden Fassung) in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 „Wiesenweihenweg“, zugleich teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Zum Kreuzkamp“ ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 38 „Wiesenweihenweg“, zugleich teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Zum Kreuzkamp“ mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung liegt vom Tage der Veröffentlichung an während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Zeven, Fachbereich 4, Bau, Planung, Umwelt, Am Markt 4, 27404 Zeven, zu jedermanns Einsicht bereit.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, das nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Heeslingen, den 15.01.2019

Gemeinde Heeslingen
Der Gemeindedirektor